

# Raumordnungsverfahren (ROV) „Erweiterung Kiessandabbau Wendeburg“

Schriftlich eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Antragskonferenz am 20.06.2013

## Inhaltsverzeichnis

Industrie- und Handelskammer Braunschweig.....	22.05.2013.....	Seite ..	2
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig .....	21.05.2013.....		3
Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.....	27.05.2013.....		4
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst.....	29.05.2013.....		5
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel .....	31.05.2013.....		6
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover .....	13.06.2013.....		7
Wasserverband Peine.....	06.06.2013.....		8
NaturFreunde Deutschlands			
Landesverband Niedersachsen e.V. ....	30.05.2013.....		8
Nds. Landvolk, Braunschweiger Land e.V. ....	04.06.2013.....		9
Landkreis Peine.....	05.06.2013.....		10
Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel Sachgebiet Verkehr.....	07.06.2013.....		11
E.ON Avacon AG.....	19.06.2013.....		11
Deutsche Telekom Technik GmbH.....	25.06.2013.....		12

**Industrie- und Handelskammer Braunschweig**

Brabantstraße 11 – 38100 Braunschweig  
Telefon: 0531/4715-248 – Telefax: 0531/4715-148

E-mail: [conradi@braunschweig.ihk.de](mailto:conradi@braunschweig.ihk.de)

Stellungnahme vom: 22.05.2013

Sehr geehrte Frau Golumbeck,  
sehr geehrter Herr Menzel,

kürzlich haben Sie uns eine Einladung zur Antragskonferenz im Hinblick auf ein Raumordnungsverfahren zur Erweiterung des Kiessandabbaus Wendeburg (mit gleichzeitigem Scoping-Termin im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens) übersandt. Aus terminlichen Gründen werden wir an der Antragskonferenz nicht teilnehmen können. Dennoch möchten wir mitteilen, dass wir die vorgesehene Erweiterung des Kiessandabbaus aus volks- und betriebswirtschaftlichen Gründen begrüßen. So dient das Vorhaben der verbrauchsnahe Förderung von Kies und Sand und verschafft dem Kalksandsteinwerk Wendeburg den notwendigen weiteren Zugang zur vorhandenen Rohstoffbasis.

Mit freundlichen Grüßen

Berndt von Conradi  
Industrie- und Handelskammer Braunschweig

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig**

Helene-Künne-Allee 5 – 38122 Braunschweig  
Telefon: 0531/28997-0 – Telefax: 0531/28997-211

E-mail: heinrich.ehrhorn@lwk-niedersachsen.de

Stellungnahme vom: 21.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Menzel,

an dem o.g. Termin können wir aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu, aus unserer Sicht zu vertreten den, Belangen deshalb wie folgt schriftlich Stellung:

Der vorhandene und genehmigte Bodenabbau südlich der BAB 2 in Höhe des Kalksandsteinwerkes soll nun nach Westen um rund 10 ha erweitert werden. Ebenso soll nun auch ein kompletter Naßabbau mit beantragt werden.

Für die angrenzenden und benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, als auch im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung des Beregnungswasserangebotes in diesem Bereich, halten wir die Untersuchung des Wasserregimes für erforderlich. Ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren sollte dann bei einem späteren Abbau anschließen. Hierauf wäre ggf. zu Beginn gleich ein Augenmerk zu richten. Sollte sich irgendeine Beeinflussung für die v.g. Nutzgüter herauskristallisieren, so sollte in gleicher Untersuchung ein möglicher Ausgleich bzw. Minimierung dieser Beeinträchtigung, z.B. die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Feldberegnung aus der zu schaffenden Wasserfläche, aufgezeigt werden.

Zu betrachten wäre auch die Beeinflussung und Regelungen auf den landwirtschaftlichen Anliegerverkehr im Gebiet und auf den vom Ausbau betroffenen Wirtschaftswegen.

Auch sollte der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen beziffert, beobachtet und möglicherweise mit der Betrachtung geheilt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Heinrich Ehrhorn  
Ländliche Entwicklung

**Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.**

Bürgermeister-Stümpel-Weg 1 – 30457 Hannover  
Telefon: 0511/357266-21 – Telefax: 0511/357266-70

E-mail: r.gerken@lsfv-nds.de

Stellungnahme vom: 27.05.2013

Sehr geehrte Frau Golumbeck,

an dem o.g. Termin wird unser Bezirksvertreter Herr **Lothar Uhde** für den Landessportfischerverband teilnehmen.

Wir weisen vorab darauf hin, dass bei der Folgenutzung an dem Gewässer unter Bezug auf das Schreiben des MU vom 5.3.2012 an alle Unteren Naturschutzbehörden und Kommunalen Spitzenverbände zur Anwendung des Runderlasses Nr. 6.10 d. MU vom 3.1.2010- 5422442/1/1 u.a. folgende Vorgaben zu berücksichtigen sind (s. auch **Anlage**):

**„In diesem Rahmen ist in neu entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei grundsätzlich zulässig. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies – auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse – unbedingt erfordert. ... Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur zur Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs ist damit nicht zulässig. Eine Einschränkung der Fischerei kann auch nicht als Standardkompensation eingesetzt werden, es bedarf vielmehr zwingender fachlicher Gründe. ...Ein pauschales Verbot der Fischerei wird der erforderlichen Abwägung nicht gerecht.“**

Wir halten es daher auch aus gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht für sinnvoll, im Laufe der weiteren Planung ein abgestimmtes, detailliertes Nutzungskonzept zu erarbeiten, dass eine extensive fischereiliche Betreuung des Gewässers nicht ausschließt und gleichermaßen den Interessen des Naturschutzes dient.

Im Bodenabbaugewässer wird sich zudem auch ohne anthropogene Maßnahmen mittel- bis langfristig ein Fischbestand entwickeln, der der **Hegepflicht** gem. § 40 Nds. FischG unterliegt. Ohne gesteuerte Entwicklung wird es aufgrund des fehlenden Anschlusses dieses Gewässers an andere Gewässers zur Entwicklung einer wahrscheinlich völlig einseitigen, artenarmen Fischfauna mit stark schwankenden Populationsstrukturen kommen.

Insofern reicht eine möglicher Weise geplante Abstellung der Bodenabbaustätte nach Beendigung des Abbaus in die Sukzession nicht aus. Angelfischerei und Naturschutz sind grundsätzlich miteinander vereinbar. Eine mögliche Kompensationsmaßnahme Sukzession/ natürliche Entwicklung darf daher die fischereiliche Nutzung nicht unbegründet einschränken.

Mit freundlichen Grüßen  
Ralf Gerken

**Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.**

- **Anerkannter Landesfischereiverband** nach § 54 Nds. FischG -  
- **Anerkannter Naturschutzverband** nach § 29 BNatSchG -

**Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,  
Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst**

Postfach 3949 – 26029 Oldenburg  
Telefon: 0511/120-8908 – Telefax: 0511/120-8980

E-mail: Hans-Hermann.Arbach@laves.niedersachsen.de

Stellungnahme vom: 29.05.2013

**Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst  
Raumordnungsverfahren „Erweiterung Kiessandabbau Wendeburg“;  
Antragskonferenz und Scoping-Termin im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungs-  
verfahrens; Antragsteller: Kalksandsteinwerk Wendeburg, Rademacher GmbH & Co KG,  
Zum Kalksandsteinwerk, 38176 Wendeburg**

Gegen die Erweiterung des bestehenden Kiessandabbaus Wendeburg, die Abbauertiefung im Nassabbauverfahren und die damit verbundene Planänderung bestehen aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei keine Bedenken. Da die von mir zu vertretenden fischereilichen Belange von dem Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht berührt werden, ergeben sich keine Erfordernisse, die im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. An der Antragskonferenz am 20.06.2013 werde ich daher nicht teilnehmen. Ich bitte jedoch um Beteiligung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Im Hinblick auf die mit der Erweiterung des Kiessandabbaus verbundene Herstellung eines neuen Gewässers möchte ich jedoch schon jetzt auf die damit einhergehende Entstehung eines Fischereirechtes hinweisen. Verschiedene Formulierungen in den übersandten Projektinformationen zur Abstimmung des Genehmigungsverfahrens deutet darauf hin, dass die Folgenutzung der Abbaufäche „den Belangen des Naturschutzes vorbehalten bleibt und nach der Rekultivierung der Eigenentwicklung überlassen wird“ (siehe S. 8/19 und S. 11/19).

Zumindest in Bezug auf den Fischbestand ist es bei neu hergestellten Gewässern nicht sach- und fachgerecht und damit auch nicht zielführend, die Entwicklung der Fischzönose dem Zufall zu überlassen. Wie z.B. häufig bei Initialbepflanzungen auf Rekultivierungsflächen vorgesehen, ist es auch bei dem neu entstandenen Baggersee erforderlich einen Initialbesatz durchzuführen, damit sich in dem Gewässer ein angepasster Fischbestand entwickeln kann und keine Massenentwicklung einiger weniger, zufällig eingetragener Fischarten erfolgt.

Gem. § 40 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen, oder im Falle der Schaffung eines Gewässers neu zu besetzen. Die Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen und sollen mit Arten vorgenommen werden, die bereits im Gewässer vorkommen bzw. die im Falle eines Neubesatzes standortgerecht sind (siehe § 12 Abs. 1 BiflO).

Der zitierte Paragraph aus dem niedersächsischen Fischereigesetz verpflichtet den Fischereiberechtigten also zur Etablierung und Hege eines angepassten Fischbestandes in dem Bodenabbau-gewässer, wenn die Abbautätigkeit beendet wird und keine Beeinträchtigungen mehr für Fische z.B. durch Baggerungen zu besorgen sind. Ich weise darauf hin, dass neu hergestellte Bodenabbau-gewässer gute Möglichkeiten für einen effektiven Muschel-, Krebs- und Fischartenschutz bieten können. Oftmals sind die Startbedingungen in solchen Gewässern vorteilhaft für die Ansiedlung gefährdeter, konkurrenzschwacher Arten.

Diese gesetzliche Verpflichtung sollte daher auch als Chance für den Fischartenschutz verstanden werden, denn die Hege eines Fischbestandes kann zwar, muss aber nicht zwangsläufig mit einer fischereilichen Nutzung verknüpft sein. Insofern würden Besatzmaßnahmen zum Fischartenschutz aus hiesiger Sicht einer Nachnutzung mit dem Ziel „Naturschutz“ nicht widersprechen. Obwohl beim Bodenabbau mancherorts große Wasserkörper entstehen, die sehr gute Möglichkeiten für den Fischartenschutz bieten würden, spielen Fische in Rekultivierungskonzepten des Bodenabbaus meistens keine Rolle.

Raumordnungsverfahren (ROV) „Erweiterung Kiessandabbau Wendeburg“  
Schriftlich eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Antragskonferenz am 20.06.2013

Es könnten zu gegebener Zeit u.a. gefährdete Arten wie die Karausche, oder auch eine FFH-Art wie z.B. der Bitterling (Voraussetzung: Großmuschelvorkommen) in dem Bodenabbaugewässer angesiedelt werden. Darüber hinaus würde ein solches Gewässer durch seine isolierte Lage gute Bedingungen für die Ansiedlung des vom Aussterben bedrohten Edelkrebss bieten, da die Art dort nicht in dem Maße den Gefahren ausgesetzt ist, die in anderen Gewässern drohen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass es einem künftigen Fischereiberechtigten unbenommen bleibt, ob er selbst die Fischerei ausübt, sie durch Dritte ausüben lässt, oder dieses Recht nicht wahrnimmt. Ihm stehen jedoch folgende Befugnisse zu:

- Hege, Fang und Aneignung von Fischen und Krebsen der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG)
- Betreten des Ufers zum Fischen (§ 10 Abs. 1 Nds. FischG)
- Verpachtung der Fischerei (§ 11 Abs. 1 Nds. FischG) und
- Erteilung von Fischereierlaubnissen (§ 13 Abs. 1 Nds. FischG)

Im Auftrage  
Dr. Arzbach

**Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Wolfenbüttel**

Postfach 1642 – 38286 Wolfenbüttel  
Telefon: 05331/8809-192 – Telefax:

E-mail: gabriele.pansegrau@nlstbv-wf.niedersachsen.de

Stellungnahme vom: 31.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Erweiterungsfläche des Kiessandabbaues befindet sich südlich der Bundesautobahn 2 und an der Nordostseite der Kreisstraße 70 (ehemalige Landesstraße 611) in der Gemarkung Wendeburg.

Gegen die geplante Erweiterung bestehen seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel keine Bedenken.

Hinsichtlich der Autobahn 2 bitte ich zuständigkeitshalber auch den Geschäftsbereich Hannover, Postfach 5849, 30058 Hannover, zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
Pansegrau

**Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Hannover**

Postfach 5849 – 30058 Hannover  
Telefon: 0511/39936-249 – Telefax:

E-mail: Juergen.Giesche-Zudnik@nlstbv-h.Niedersachsen.de      Stellungnahme vom: 13.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Autobahn A2 berührt.

Eine Teilnahme an der angesetzten Antragskonferenz ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht nötig.

Im Grundsatz findet das Vorhaben im Bereich der wichtigen Autobahn A2 meine Zustimmung sofern die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der A2 (gem. §9 FStrG 40m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn) beachtet wird.

Ich bitte jedoch mit einem entsprechenden Standsicherheitsgutachten nachzuweisen, dass es durch das geänderte Abbaufahren nicht zu einer Verminderung der Standsicherheit im Bereich der Autobahnböschung kommt.

Ferner bitte ich durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Verwaltung), dass ein entsprechender Sicht- und Staubschutz gegenüber der Autobahn die allgemeine Verkehrssicherheit auf der A2 gewährleistet.

An den weiteren Verfahrens- und Planungsschritten zur Realisierung des Kiessandabbaus bitte ich auch zukünftig um entsprechende Beteiligung.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Giesche-Zudnik

**Wasserverband Peine**

Postfach 1820 – 31208 Peine  
Telefon: 05171/956-269 – Telefax: 05171/956-262

E-mail: [neumeyer@wasserverband.de](mailto:neumeyer@wasserverband.de)

Stellungnahme vom: 06.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Raumordnungsverfahren sind aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine Bedenken vorzubringen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der K 70 (im nördlichen Bereich des Plangebietes) unsere Trinkwasser-Transportleitung Rüper-Wendeburg verläuft. Durch die geplante Erweiterung des Kiessandabbaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Leitung gefährden.

Sollten Sie detaillierte Planunterlagen benötigen, können Sie diese per E-Mail unter [planauskunft@wasserverband.de](mailto:planauskunft@wasserverband.de) erhalten.

Wir werden an der Antragskonferenz nicht teilnehmen, bitten jedoch auch weiterhin um eine Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
Neumeyer

**NaturFreunde Deutschlands; Landesverband Niedersachsen e.V.**

Hildesheimer Str. 49 – 30880 Laatzen  
Telefon: 0511/1694855 – Telefax: 0511/1694857

E-mail: [landesverband@naturfreunde-nds.de](mailto:landesverband@naturfreunde-nds.de)

Stellungnahme vom: 30.05.2013

Wir verzichten auf die Mitwirkung bei Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren.

Keine Teilnahme am Erörterungstermin.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet.

Landesvorstand  
Thomas Hundeshagen

**Nds. Landvolk, Braunschweiger Land e.V.**

Helene-Künne-Allee 5 – 38122 Braunschweig  
Telefon: 0531/28770-0 – Telefax: 0531/28770-20

E-mail: mail@landvolk-braunschweig.de

Stellungnahme vom: 04.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

da mir eine Teilnahme Scoping-Termin zeitlich nicht möglich ist, legen wir unsere Belange im Folgenden schriftlich dar:

- Durch die beantragte Erweiterung des Kiesabbaus wird es zu einer Beeinträchtigung bzw. Beeinflussung der Feldberegnung in der Gemarkung kommen. Wir bitten hier entsprechende Voruntersuchungen durchzuführen und eine Beweissicherung verpflichtend in die Genehmigung aufzunehmen. Auch sollte konkret über die Wasserentnahme zur Feldberegnung, aus der Kiesgrube, nachgedacht werden.
- Bereits jetzt schon, aber durch die Erweiterung noch verstärkt, werden landwirtschaftliche Wirtschaftswege in Anspruch genommen. Hier sind einvernehmliche Lösungen, mit den Eigentümern, im Vorfeld der Plangenehmigung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Manuela Schneider

**Landkreis Peine, FD Bauordnung / Raumordnung**

Burgstraße 1 – 31224 Peine

Telefon: 05171 – 4018202 – Telefax: 05171 – 4017761

E-mail: t.weddig@landkreis-peine.de

Stellungnahme vom: 05.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen von hieraus keine Bedenken.

Anregungen werden im folgenden Umfang vorgebracht:

Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen wie beispielsweise befestigte Erschließungsstraßen, Lagerplätze, Abgrabungen tiefer als 3,0 m, Aufschüttungen höher als 3,0 m und Gebäude baugenehmigungspflichtig sind.

Demgemäß ist das o.g. Vorhaben baugenehmigungspflichtig. In dem Planfeststellungsverfahren sind entsprechend die notwendigen Bauvorlagen nach der Bauvorlageverordnung von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser einzuarbeiten. Ich setze voraus, dass die zuständige Genehmigungsbehörde im Verfahren beteiligt zu werden.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Archäologischer Denkmalschutz:

In das Raumordnungsverfahren sind die folgenden archäologischen Belange einzubringen:

**Hinweis:**

Wegen des erhöhten Verdachts, dass bei Erdarbeiten in den ausgewiesenen Flächen archäologische Funde auftreten, sind die Erdarbeiten (Oberbodenabtrag) archäologisch begleiten zu lassen (§ 6 NDSchG). Alternativ wird dem Antragsteller empfohlen, durch gezielte Sondagen das überplante Areal auf das mögliche Vorhandensein archäologischer Denkmale zu prüfen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, insbes. § 14 NDSchG.

Erdarbeiten und evtl. Sondagen sind nach § 13 NDSchG genehmigungspflichtig.

Baudenkmalschutz: - Belange nicht betroffen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Weddig

Dipl.-Ing.

**Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel, Sachgebiet Verkehr**

Joachim-Campe-Str. 21 – 38226 Salzgitter  
Telefon: 05341/1897-257 – Telefax: 05341/1897-155

E-mail: frank.steinke@polizei.niedersachsen.de

Stellungnahme vom: 07.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen die Umsetzung des Vorhabens keine Bedenken.

Zu ggf. erforderlichen Maßnahmen an der K 70 zum Schutz des fließenden Verkehrs beim Abkommen von der Fahrbahn im Bereich der gemäß Variante 2 rückgebauten Böschung erfolgt von hier keine Stellungnahme. Diese bitte ich beim zuständigen Straßenbaustraßenbauer einzuholen.

i. A.  
Steinke, PHK  
(im elektronischen Versand ohne Unterschrift)

**E.ON Avacon AG**

Hastrastraße 1 – 30938 Burgwedel  
Telefon: 05139-80232336 – Telefax: 05139-80240103

E-mail: julia.lamm@eon-avacon.com

Stellungnahme vom: 19.06.2013

Sehr geehrter Herr Menzel,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.05.2013 teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Schreiben erst heute bei uns eingegangen ist.

Aus terminlichen Gründen können wir Ihrer Einladung zum Scoping-Termin am 20.06.2013 nicht folgen.

Gegen das geplante Raumordnungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Die im o. g. Bereich verlegten Versorgungsleitungen bitten wir zu beachten. Die evtl. notwendige Umlegung der vorhandenen Leitungen muss im Detail zu gegebener Zeit betrachtet werden.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.

Vor Beginn der Baumaßnahmen bitten wir Sie, eine aktuelle Leitungsauskunft bei uns einzuholen. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Frau Julia Lamm unter o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
i. V.  
Alexander Schlegel

i. A.  
Manuela Kohnert

**Deutsche Telekom Technik GmbH**

Friedrich-Seele-Str. 7 – 38122 Braunschweig  
Telefon: 0441/234-0 – Telefax: 0441/234-0

E-mail: r.koehl@telekom.de

Stellungnahme vom: 25.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu o.g. Raumordnungsverfahren bitten wir zu beachten:

Südseite Kiessandabbau:

Ostseite des Gebietes

Bitte beachten Sie unsere, dort verlaufende Trassen.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Unsere Kabel sind zu schützen und dürfen nicht überbaut werden.

Die möglichen Kosten einer Verlegung unserer Trasse in einem geplanten Einfahrtbereich sind vom Investor zu tragen.

Nordseite Kiessandabbau:

Ost- und Nordseite des Gebietes

Bitte beachten Sie unsere, dort verlaufende Trassen.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Unsere Kabel sind zu schützen und dürfen nicht überbaut werden.

Die möglichen Kosten einer Verlegung unserer Trasse in einem geplanten Einfahrtbereich sind vom Investor zu tragen.

Unsere Adresse:

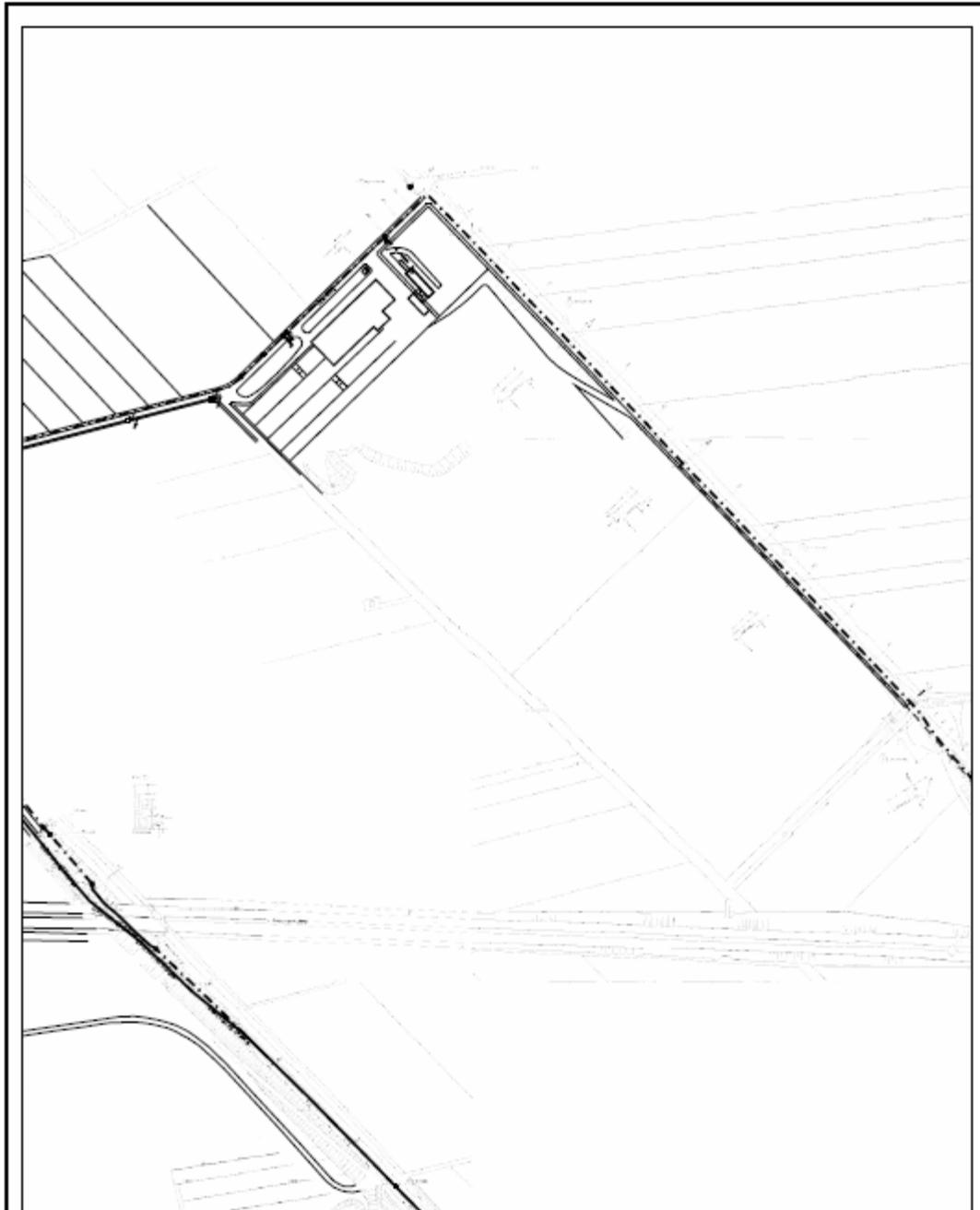
Deutsche Telekom Technik GmbH, PT1 23 ( Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest,  
Friedrich-Seele-Str. 7, 38122 Braunschweig.

Mitfreundliche Grüßen

i. A.

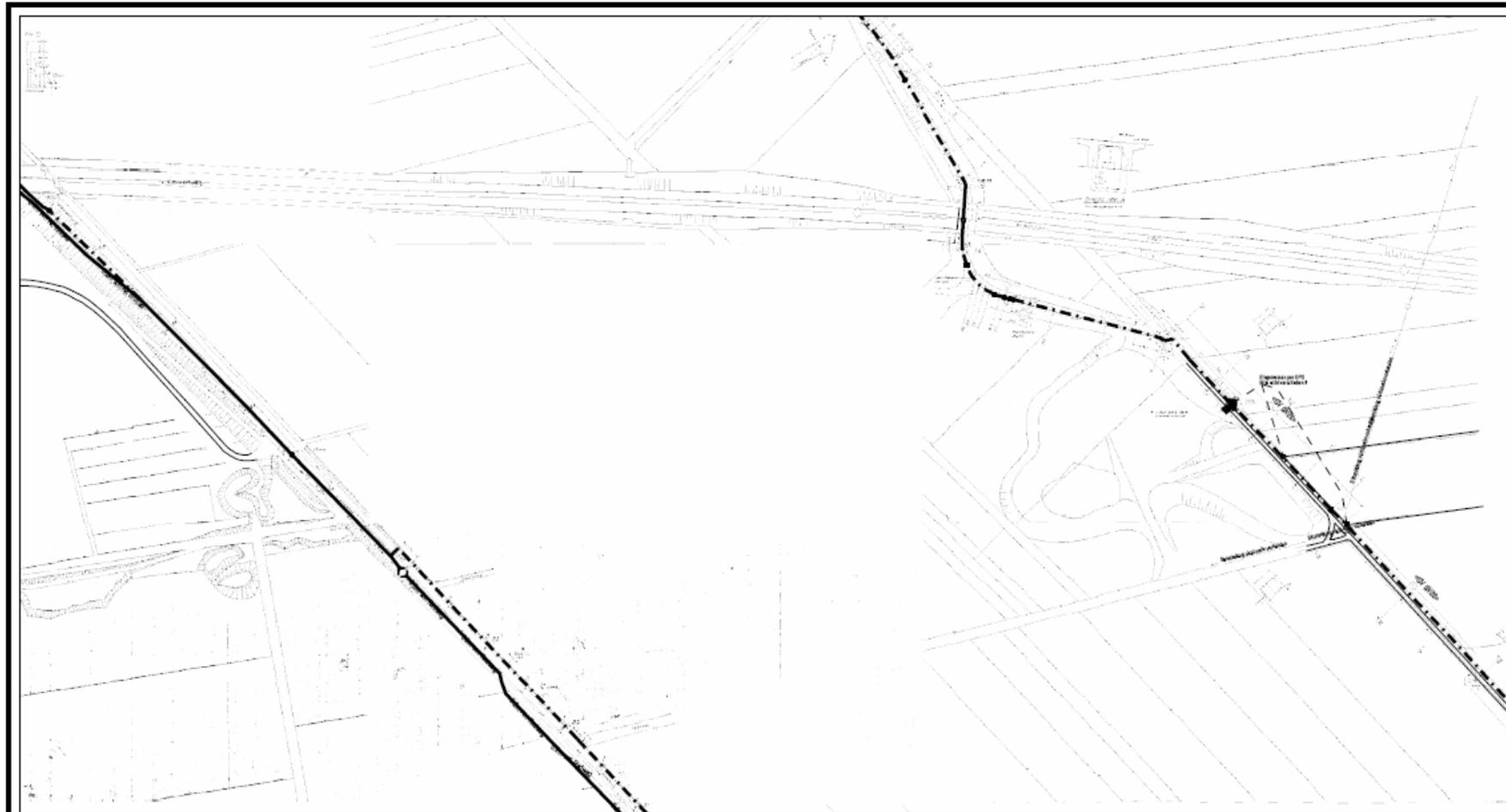
Ralf Kröhl

2 Anlagen



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nordwest (Oldenburg)		
PTI	Braunschweig		
ONB	Wendeburg		
Bemerkung:	AsB	2	
	VsB	531A	Sicht Lageplan
	Name	Kroehl.R	Maßstab 1:5000
	Datum	26.06.2013	Blatt 1

Raumordnungsverfahren (ROV) „Erweiterung Kiessandabbau Wendeburg“  
 Schriftlich eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Antragskonferenz am 20.06.2013



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag						
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	2			
	TI NL	Nordwest (Oldenburg)	VsB	531A		Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Braunschweig	Name	Kroehl.R		Maßstab	1:5000
	ONB	Wendeburg	Datum	26.06.2013		Blatt	1